



An die  
Direktionen der  
allgemein bildenden höheren Schulen,  
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,  
Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung,  
Berufsschulen, sowie an die Bezirksschulräte  
(zur Verständigung der unterstehenden Schulen)

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel  
Tel.: (0316) 345 / 338  
Fax: (0316) 345 / 438  
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at



in der Steiermark

GZ.: I Schu 1 / 65 - 2008

Graz, am 17. Juli 2008

### Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 2 lit. c SchUG (Wiederverlautbarung)

Der Landesschulrat für Steiermark ersucht um Beachtung der nachstehenden Hinweise:

#### **→ Zeitpunkt der Klassenkonferenz:**

Gemäß § 20 Abs. 6 SchUG hat die Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler/innen im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres stattzufinden. Eine abweichende Festsetzung des Konferenztermins ist gesetzwidrig und kann daher nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Verhaltensbeurteilungen müssen nicht zwingend im Rahmen der Lehrerkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 SchUG, sondern können allenfalls auch in einer eigenen Konferenz bzw. im Anschluss an die "Notenkonferenz" beschlossen werden, wobei den Schülervertretern/Schülervertreterinnen und Elternvertretern/Elternvertreterinnen das Recht auf Teilnahme zusteht (siehe hierzu den Erlass vom 21. Juni 2001, GZ.: I Schu 1/36 - 2001).

#### **→ Vorgangsweise bei Nichtbeurteilung bzw. im Fall von Nachtragsprüfungen:**

Bei Stundung einer Feststellungsprüfung (§ 20 Abs. 3 SchUG) kann eine Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder über den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart gemäß § 20 Abs. 6 SchUG nicht ergehen. Erst nach dem Termin der Nachtragsprüfung hat eine entsprechende Entscheidung der Klassenkonferenz zu erfolgen.

Die Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 SchUG setzt eine Beurteilung bzw. "endgültige Nichtbeurteilung" (längeres Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht und Nichtantreten zu einer angeordneten Feststellungsprüfung oder aber Nichtgewährung einer Stundung wegen verschuldeter Unterrichtsversäumnisse) voraus.

Im Fall einer Nachtragsprüfung kann eine Entscheidung der Klassenkonferenz (§ 20 Abs. 6 SchUG) deshalb nicht ergehen, da das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 SchUG noch nicht endgültig feststeht.

Da im Fall der Gewährung einer Nachtragsprüfung eine Entscheidung der Klassenkonferenz nicht ergeht, ist auch ein Berufungsverfahren gemäß § 71 Abs. 2 lit. c SchUG in diesem Zeitpunkt nicht möglich. Erst nach Nichtbestehen der Nachtragsprüfung (bzw. nach Nichtbestehen der Wiederholung der Nachtragsprüfung) oder Nichtantreten zu dieser (bzw. Verzicht) ist eine Entscheidung der Klassenkonferenz zu erlassen, die dann auch durch Berufung anfechtbar ist.

### **→ Zustellung von Entscheidungen der Klassenkonferenz:**

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass ein eindeutiger Nachweis des Zustellungsdatums möglich ist. Aus diesem Grund empfiehlt sich die Zustellung gegen RSb, da auf dem Rückschein jedenfalls das Datum der Übernahme bzw. der Hinterlegung aufscheint.

Alternativ kann auch die Zustellung gemäß § 72 Abs. 2 SchUG gewählt werden; in diesen Fällen ist jedoch genau zu kontrollieren, ob am folgenden Tag von den Schülern/Schülerinnen die datierten Empfangsbestätigungen in der Schule abgegeben werden. Wenn sich in Einzelfällen die Rückgabe der Empfangsbestätigungen verzögert, ist umgehend eine neuerliche Zustellung durch die Post gegen RSb in die Wege zu leiten.

Der Aufgabeschein für eine eingeschriebene Briefsendung ist jedenfalls ungenügend, da daraus nur das Absendedatum hervorgeht, nicht aber, wann und von wem das Schriftstück in Empfang genommen wurde. Von der Zustellung durch Einschreibesendungen ist daher abzusehen.

Bei eigenberechtigten Schülern/Schülerinnen, die in der Schule anwesend sind, erfolgt die Zustellung selbstverständlich durch persönliche Übergabe der Entscheidung und schriftliche Bestätigung der Empfangnahme. Auch in diesen Fällen ist das Empfangsdatum anzuführen.

Auf die Einhaltung der Bestimmung des § 20 Abs. 6 SchUG, wonach die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung der Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben ist, wird besonders aufmerksam gemacht.

### **→ Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen:**

Gemäß § 71 Abs. 2 lit. c SchUG ist auch die Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen anfechtbar; dies gilt auch für die Fälle, in denen § 25 Abs. 2 SchUG nicht in Betracht kommt.

Im Interesse der erforderlichen Information der Schüler/innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit der Einbringung einer Berufung ist daher in sämtlichen Fällen, in denen der Schüler/die Schülerin nach Ablegung von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, eine schriftliche Entscheidung auszufertigen. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die Zulässigkeit einer Berufung aus dem Zeugnis allein nicht ersichtlich ist und außerdem die Feststellung des Beginnes der Berufungsfrist (Zustellung der schriftlichen Entscheidung) gesichert werden muss.

Zuständig zur Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen (bzw. nach Ablegung von Nachtragsprüfungen) - unabhängig davon, ob gleichzeitig auch eine Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 SchUG zu treffen ist oder nicht - ist in jedem Fall die Klassenkonferenz.

Bezüglich der Zusammensetzung der Klassenkonferenz wird auf § 57 SchUG, hinsichtlich des Anwesenheits- und Abstimmungsquorums auf § 57 Abs. 4 SchUG verwiesen.

### **→ Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gemäß § 25 Abs. 2 SchUG:**

#### **In formaler Hinsicht:**

Eine Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG kann für ein Schuljahr nur einmal getroffen werden. Wenn der Schüler/die Schülerin in einem Pflichtgegenstand die Jahresnote "Nicht genügend" erhält, hat die Klassenkonferenz, falls dem nicht § 25 Abs. 2 lit. a oder b entgegensteht, in der Sitzung gemäß § 20 Abs. 6 SchUG zu entscheiden, ob der Schüler/die Schülerin auf Grund seiner/ihrer Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Wenn die Klassenkonferenz eine Feststellung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG in der Sitzung am Ende des Unterrichtsjahres nicht getroffen hat, so ist der Schüler/die Schülerin zum Aufsteigen nicht berechtigt, wenn er/sie nicht die Wiederholungsprüfung besteht. Eine nochmalige Beschlussfassung der Klassenkonferenz gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG ist in diesem Fall nicht möglich.

Wenn hingegen nach Ablegung von zwei Wiederholungsprüfungen der Schüler/die Schülerin in nur einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, hat die Klassenkonferenz erstmals zu beraten und zu beschließen, ob eine Feststellung gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG getroffen wird. Dasselbe gilt auch bei Ablegung von Nachtragsprüfungen, wenn der Schüler/die Schülerin in einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist.

### **In inhaltlicher Hinsicht:**

Bei den Entscheidungen der Klassenkonferenz gemäß § 25 Abs. 2 lit. c SchUG ist zu beachten, dass es nicht auf die Leistungen des Schülers/der Schülerin in dem Pflichtgegenstand, in dem er/sie mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, sondern ausschließlich auf die Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen ankommt. Die Entscheidung ist in dem hierfür vorgesehenen Raum des Entscheidungsformulars (Leerzeilen) entsprechend zu begründen (das Zitieren des Gesetzeswortlautes genügt den Anforderungen nicht). Es sind insbesondere jene Gegenstände, die mit "Genügend" beurteilt wurden und in denen die Leistungsreserven fehlen, in der Begründung anzuführen.

Bei der Entscheidung ist weder der Notendurchschnitt, noch die Zahl der "Genügend" maßgebend, sondern es kommt darauf an, ob die Klassenkonferenz zur Auffassung gelangt, dass vom Schüler/von der Schülerin auf Grund der Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen und unter Berücksichtigung der sich aus der Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart ergebenden spezifischen Anforderungen ein erfolgreiches Mitarbeiten in allen Unterrichtsgegenständen in der nächsthöheren Schulstufe erwartet werden kann.

Die Entscheidung setzt somit eine Leistungsprognose voraus, nämlich, dass der Schüler/die Schülerin

- a) die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme (= zumindest Beurteilung mit "Genügend" in allen Pflichtgegenständen) am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist.
- b) Basis dieser Leistungsprognose sind die Leistungen (und nicht die Leistungsbeurteilungen) aller übrigen Pflichtgegenstände.

Im Übrigen wird auf das Rundschreiben Nr. 20/1997 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten verwiesen.

### **→ Entscheidung über das Nichtbestehen einer abschließenden Prüfung:**

Aus § 39 Abs. 1 und 2 SchUG ergibt sich zwingend, dass ein Zeugnis auch dann auszustellen ist, wenn eine abschließende Prüfung nicht bestanden wurde. Darüber hinaus ist bei Nichtbestehen der abschließenden Prüfung eine diesbezügliche Entscheidung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu erlassen; hinsichtlich des vorgesehenen Formblattes siehe Rundschreiben Nr. 16/2000 des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

### **→ Beachtung der Eigenberechtigung von Schülern/Schülerinnen:**

Es ist darauf zu achten, dass der Eintritt der Eigenberechtigung des Schülers/der Schülerin (Vollendung des 18. Lebensjahres) nicht übersehen wird. Als Adressat der Entscheidung sind bei nicht eigenberechtigten Schülern/Schülerinnen die Erziehungsberechtigten, bei eigenberechtigten Schülern/Schülerinnen jedoch diese selbst zu nennen. (Eine unrichtige Bezeichnung des Adressaten/der Adressatin kann grundsätzlich nicht durch Weitergabe des Schriftstückes an den richtigen Empfänger/die richtige Empfängerin saniert werden.)

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Mag. Wippel